

mitgliedes ausüben, woher sie kommen und was sie für ihren Staat und die sozialistische Gesellschaft leisten.

Das politische Auftreten in der Wahlbewegung wird sich in den verschiedensten Formen vollziehen; es muß daher sehr differenziert gestaltet werden. So werden Veranstaltungen in Betrieben, Wohngebieten, vor Jungwählern, vor Frauen usw. bis hin zu Zusammenkünften in kleinerem Kreis, u. a. in den Hausgemeinschaften, stattfinden. Die Öffentlichkeitsarbeit muß den unterschiedlichen Interessen dieser Teilnehmerkreise Rechnung tragen. Einen wichtigen und wirkungsvollen Beitrag werden hierbei die Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen erbringen. Daß über dieses persönliche Auftreten der Kader der Justizorgane in der Wahlbewegung hinaus die vielgestaltigen und weitreichenden Möglichkeiten von Presse, Rundfunk und Fernsehen für die Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Wahl umfassend und in hoher Qualität zu nutzen sind, ist selbstverständlich und bedarf in diesem Zusammenhang keiner besonderen Erläuterung. Es sollte beachtet werden, daß Beispiele und Initiativen erfolgreicher Erziehungsarbeit und Vorbildwirkung von Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen im Kampf um die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung Sicherheit und Disziplin, vor allem

bei der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, gebührend ausgewertet und popularisiert werden.

Ein solches Auftreten der Justizkader in der Wahlbewegung, abgestimmt mit den wahlleitenden Organen, ausgehend von den politischen Grundfragen und bezogen auf territoriale und betriebliche Schwerpunkte und Probleme, wird dazu führen, daß die Bürger unserer Republik das sozialistische Recht noch besser verstehen, es als ihr Recht betrachten und noch bewußter danach handeln. Ohne die eigene Arbeit überzubewerten, dürfen wir sagen, daß die Justizorgane mit dieser ihrer spezifischen Verantwortung entsprechenden Tätigkeit einen zielgerichteten und spürbaren Beitrag leisten werden zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, zur Befähigung der Werktätigen, an der Ausübung der politischen Macht bewußt und schöpferisch teilzunehmen.

Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen stellt wichtige politische und gesellschaftliche Aufgaben. Ihre verantwortungsbewußte Erfüllung durch die Justizorgane, insbesondere die Gerichte, ist eine Verpflichtung von hohem Rang bei der allseitigen Stärkung unserer Deutschen Demokratischen Republik in Vorbereitung ihres 25. Jahrestages.

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Apartheid — ein internationales Verbrechen

Die UNO-Vollversammlung hat am 2. November 1973 mit ihrer Resolution 3057 (XXVIII) anlässlich des 25. Jahrestages der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Programm für das „Jahrzehnt des Kampfes gegen den Rassismus“ beschlossen. Damit ist ein entscheidender Schwerpunkt im Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte klar definiert worden.

Die Vollversammlung hat nicht einen Monat oder ein Jahr, sondern ein ganzes Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassismus und Rassendiskriminierung proklamiert — nachdem immerhin 25 Jahre seit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 und der Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes am 9. Dezember 1948 vergangen sind. Das beweist, daß man sich in den Vereinten Nationen keinerlei Illusionen über den Stand der Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte sowie über die Größe und Schwierigkeit der noch zu bewältigenden Aufgabe hingibt.

Unter den zahlreichen Projekten, die im Zusammenhang mit dem Jahrzehnt des Kampfes gegen den Rassismus entwickelt werden, kommt der Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens besondere Bedeutung zu. Sie wurde am 30. November 1973 von der XXVIII. UNO-Vollversammlung als Resolution 3068 mit 91 gegen 4 Stimmen (USA, Großbritannien, Südafrika und Portugal) bei 26 Stimmenthaltungen verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt. Mit dieser Konvention wird der Versuch unternommen, gewisse Konsequenzen aus dem Kampf der UNO gegen die friedensgefährdende Rassendiskriminierung in Südafrika zu ziehen. Erfahrungen und Material liegen inzwischen überreichlich vor. Immerhin sind die Bemühungen der UNO um die Beseitigung der Rassendiskriminierung in Südafrika ebenso alt wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Wenn die Maßnahmen der UNO gegen das verbrecherische Apartheidregime bisher nicht erfolg-

reich waren, so ist das im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sie von den NATO-Staaten systematisch ignoriert worden sind. Das ist sowohl in Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen als auch des Ministerrates der Organisation der Afrikanischen Einheit eindeutig festgestellt worden./1/

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufrechterhaltung des Apartheidregimes ohne die Unterstützung der NATO-Staaten nicht möglich wäre./2/ Dieser Umstand verdient größere Beachtung sowohl im Hinblick auf die Mitverantwortung dieser Mächte am Apartheidverbrechen als auch unter dem Gesichtspunkt des begrenzten Selbstverständnisses, das die imperialistischen Mächte von den Menschenrechten haben und das uneingeschränkt den Profittinteressen des Monopolkapitals untergeordnet ist, gleich ob es das Apartheidverbrechen finanziert oder als Apostel der Freiheit auftritt.

Die Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens war am 2. April 1973 von der UNO-Menschenrechtskommission in Genf mit 21 Stimmen gegen die Stimmen der USA und Großbritanniens angenommen und im Mai 1973 vom Wirtschafts- und Sozialrat an die UNO-Vollversammlung weitergeleitet worden. Sie ist auch nach eingehender Beratung Ende Oktober 1973 im 3. Ausschuß mit 93 Stimmen gegen eine Stimme bei 24 Stimmenthaltungen angenommen worden. Ein Vorschlag zur Ausarbeitung einer solchen Konvention war erstmals im Oktober 1971 auf der XXVI. UNO-Vollversammlung von Guinea und der UdSSR eingebracht worden./3/

/1/ Vgl. z. B. die UNO-Resolutionen 2784 (XXVI), 2923 E (XXVII) und 3070 (XXVIII) sowie die Resolution 270 (XIX) des Ministerrats der OAU von 1972.

/2/ Vgl. Weinberger, „Höchstprofite durch billige Arbeitskräfte (Zur Unterstützung des rassistischen Regimes in Südafrika durch die imperialistischen Staaten)“, *Horizont* 1974, Nr. 10, S. 20 f.

/3/ Text des Entwurfs: Resolution 16 der 29. Tagung der Menschenrechtskommission in E/CN. 4/1127. Zur Vorgeschichte vgl. Graefrath, „Konvention gegen das Apartheidverbrechen“, UNO-Bilanz 1971/72, Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1972, S. 46 f. Dokumentation in A/9095 und A/9233 Add. 1.